

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON LIZENZVERTRÄGEN

Version V10 gültig seit: 24.05.2024

Allgemeine Bedingungen

A

Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs.1 Ziffer 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

B

Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.

C

Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.

E

Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.

F

Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

G

Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

H

Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der GEMA mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden über das Onlineportal (www.gema.de/portal) zu melden. Andernfalls behält sich die GEMA die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Normaltarif zzgl. 100% Kontrollkostenzuschlag) vor. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Übersendung der Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke nach §42 Abs. 2 VGG unter Nutzung des Onlineportals der GEMA (www.gema.de/portal) erfolgt. Alternativ können die von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden. Übersendungen, die abweichend von Satz 1 und 2 erfolgen, gelten nicht als Erfüllung der Verpflichtung aus §42 Abs. 2 VGG und werden von der GEMA unbearbeitet zurückgewiesen. Zulässige Formulare können Sie telefonisch über die folgende Rufnummer anfordern: 030 588 58 999.

J

Anträge zur Änderung der Stammdaten (Änderung von Unternehmens-, Kontakt-, Adressdaten, Bankverbindungen und Verbandsmitgliedschaften), Angemessenheitsanträge nach Tarif U-V, M-V, U-ST und M-CD, Kündigungen und Reklamationen sind über das Online-Portal (www.gema.de/portal) der GEMA einzureichen. Alternativ, insbesondere in Härtefällen, können die von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden. Übersendungen, die abweichend von Satz 1 und 2 erfolgen, können von der GEMA unbearbeitet zurückgewiesen werden.

K

Bei Gesetzesänderungen, Änderungen der rechtlichen Verhältnisse der GEMA, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen des Umfangs der Rechtswahrnehmung, Tarifänderungen, Veränderungen der Lizenzierungsprozesse oder technischen Änderungen und Erweiterungen der Funktionalitäten z.B. des Online-Portals behält sich die GEMA die Änderung dieser AGB vor. Die GEMA wird den Vertragspartner über eine Änderung der AGB unter Mitteilung der geänderten Regelungen informieren. Die Zustimmung des Vertragspartners zu den geänderten AGB gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung den geänderten AGB gegenüber der GEMA widerspricht. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs maßgeblich. Im Fall des unterbliebenen oder nicht fristgerechten Widerspruchs werden die AGB in ihrer geänderten Fassung Vertragsbestandteil. Die GEMA wird bei der Mitteilung der geänderten AGB auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.